

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Sammelbeschluss offene Bezirksausschussangelegenheiten des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel

Barrierefreiheit der Tramwende-Stelle Sendlinger Tor

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01894 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel
am 11.04.2024

Schützenswerte Gebiete an der Isar vom Verkehr und als Parkfläche ausschließen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01887 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel
am 11.04.2024

Sperrengeschoss Isartor aufwerten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01933 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel
am 11.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18872

Anlagen:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01894

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01887

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01933

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 26.02.202 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Barrierefreiheit der Tramwende-Stelle Sendlinger Tor Empfehlung Nr. 20-26 / E 01894 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 01 – Altstadt-Lehel vom 11.04.2024

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel hat am 11.04.2024 die
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01894 beschlossen.

Darin wird gefordert, die Wendeschleife am Sendlinger Torplatz anzupassen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung
(GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den
laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer
Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss
diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4
der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt

werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die MVG teilte mit:

"Im Jahr 2024 wurde der Umbau der Haltestelle Sendlinger Tor fertig gestellt. Dabei ist die barrierefreie Erschließung aller Ebenen – von den Bahnsteigen bis zur Oberfläche – stets mitberücksichtigt worden."

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01894 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 11.04.2024 kann teils entsprochen werden.

2. Schützenswerte Gebiete an der Isar vom Verkehr und als Parkfläche ausschließen
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01887 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 01 – Altstadt-Lehel vom 11.04.2024

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel hat am 11.04.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01887 beschlossen.

In der Empfehlung wird die Landeshauptstadt München gefordert, ein Park- und Einfahrtsverbot in Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu erlassen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Begründet wird diese Forderung damit, dass diese Gebiete besonders schützenswert seien. Fahrzeuge müssten außerhalb des Gebietes geparkt werden. Der Natur- und Klimaschutz solle ernst genommen werden und deshalb und die Natur- und Landschaftsschutzgebiete an der Isar vom Verkehr und als Parkfläche ausgeschlossen werden.

Die Isarauen und das Landschaftsschutzgebiet Isarauen erstrecken sich über mehrere Stadtbezirke. Für die Ausweisung, Änderung oder Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten ist der Stadtrat zuständig. Eine Ausweisung von Naturschutzgebieten würde in der Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern erfolgen. Im Stadtgebiet München gibt es in den Isarauen jedoch keine Naturschutzgebiete.

Die im 1. Stadtbezirk Altstadt-Lehel und den angrenzenden Stadtbezirken gelegenen Teile der Isar und der Isarauen sind seit vielen Jahren gemäß der Gemeindeverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Landeshauptstadt München (Landschaftsschutzverordnung) geschützt. Dadurch wird die Schutzwürdigkeit der Gebiete berücksichtigt.

Die Landschaftsschutzverordnung stellt unter anderem die Neuanlage von Straßen, Wegen und Plätzen unter Erlaubnisvorbehalt, so dass der landschaftliche Gebietscharakter und die dort vorhandenen Landschaftselemente und Lebensräume bewahrt werden können. Das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen und Parkplätze, insbesondere auf Fuß-, Feld-, Wiesen- und Waldwegen und auch das Abstellen von Wohnwägen im Landschaftsschutzgebiet ist erlaubnispflichtig. Ein vollständiger Ausschluss des Kraftfahrzeugverkehrs- auch des ruhenden Verkehrs – im Landschaftsschutzgebiet ist jedoch nicht möglich, da auch innerhalb des Schutzgebietes verschiedene Nutzungen von Grundflächen zulässig sind. Der für diese Nutzungen erforderliche Verkehr muss gewährleistet werden. Auch im öffentlichen Interesse sind immer wieder Fahrten notwendig, um wichtige Funktionen zum Beispiel die Rettung von Menschen,

den Hochwasserschutz oder die Erholung zu gewährleisten. Deshalb sieht die Landschaftsschutzverordnung für bestimmte notwendige Fahrten generelle Ausnahmen vor. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Erlaubnis für notwendige Fahrten zu beantragen. Die Erlaubnis ist zu gewähren, wenn das Befahren des Landschaftsschutzgebietes oder das Abstellen von Fahrzeugen keine schädigenden Wirkungen im Landschaftsschutzgebiet hervorgerufen werden. Die Erlaubnisse werden - soweit erforderlich – mit Nebenbestimmungen erteilt, um schädigende Wirkungen zu vermeiden. Im Falle von Meldungen oder eigenen Feststellungen von Verstößen gegen Erlaubnispflichten oder Auflagen werden die entsprechenden Bußgeldverfahren durchgeführt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01887 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 11.04.2024 kann teils entsprochen werden.

3. Sperrengeschoss Isartor aufwerten **Empfehlung Nr. 20-26 / E 01933 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 01 –** **Altstadt-Lehel vom 11.04.2024**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel hat am 11.04.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01933 beschlossen.

Darin wird gefordert, dass Sperrengeschoss Isartor aufzuwerten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Für den Bahnhof Isartor ist die Deutsche Bahn als Eigentümerin des Bahnhofgebäudes zuständig. Wir haben daher um eine Stellungnahme gebeten:

„Wir modernisieren derzeit die 5 unterirdischen Stationen der 1. S-Bahn-Stammstrecke.

Das hier angesprochene Sperrengeschoss ist auch Bestandteil des Maßnahmenpakets; die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt, aber wie oben beschrieben zeitversetzt.

Die WC-Anlage selbst ist bereits barrierefrei; leider von einem Rollstuhlfahrer nicht erreichbar. Für die barrierefreie Anbindung der Station wurde ein Aufzug an einer Stelle errichtet, der eine direkte Durchfahrt zum Bahnsteig ermöglicht.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01933 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 11.04.2024 kann entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Manuel Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der barrierefreie Umbau der Haltestelle ist erfolgt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01894 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel am 11.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

3. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die im 1. Stadtbezirk Altstadt-Lehel und den angrenzenden Stadtbezirken gelegenen Teile der Isar und der Isarauen sind seit vielen Jahren gemäß der Gemeindeverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Landeshauptstadt München (Landschaftsschutzverordnung) geschützt. Dadurch wird die Schutzwürdigkeit der Gebiete berücksichtigt.

4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01887 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel am 11.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

5. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Modernisierung der Haltestelle ist erfolgt.

6. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01933 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel am 11.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Andrea Stadler-Bachmaier

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐

Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

☐

Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐

Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GL5

zur weiteren Veranlassung